

Transparenzanforderungen und Hinweisbeschilderung bei einer Videoüberwachung durch nichtöffentliche Stellen

Mit Wirksamwerden der Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) zum 25.05.2018 haben nichtöffentliche Stellen auf eine Videoüberwachung auf der Grundlage des Art. 13 DSGVO zu informieren.

Mit dieser Regelung sowie den sich aus Artikel 12 ff. DS-GVO ergebenden Anforderungen sind die Transparenzpflichten im Vergleich zum bisherigen Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) stark angestiegen.

Es bleibt dabei, dass es einer Information beim Betreten des überwachten Bereichs bedarf.

Die Information auf dem Hinweisschild soll nach Art. 12 Abs. 7 DS-GVO

- in leicht wahrnehmbarer,
- verständlicher und klar nachvollziehbarer Form
- einen aussagekräftigen Überblick über die beabsichtigte Verarbeitung vermitteln.

Um diesem Grundsatz auch bei den sehr umfangreichen Transparenzpflichten zu genügen, wird eine gestufte Informationserteilung empfohlen (s.a. Erwägungsgrund 58).

Dies bedeutet, dass vor dem Betreten des zum überwachten Bereich zwingend

- ein Hinweisschild mit den wesentlichen Informationen und darüber hinaus
- ein ausführliches Informationsblatt an anderer, gut zugänglicher Stelle

anzubringen bzw. vorzuhalten ist.

Folgende Angaben sind zwingend auf dem **Hinweisschild** anzugeben:

- Umstand der Beobachtung
z.B. durch ein Piktogramm des Kamerasymbols
- Identität des für die Videoüberwachung Verantwortlichen
Angaben gem. Art. 13 Abs. 1 lit. a,
d.h. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen und ggf. seines Vertreters
(dabei genügt die Angabe der Funktion, der Name ist nicht zwingend anzugeben)
- Kontaktdaten des betrieblichen Datenschutzbeauftragten (bDSB)
sofern ein bDSB bestellt, sind dessen Kontaktdaten anzugeben, Art. 13 Abs. 1 lit. b
- Zwecke und Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung
Art. 13 Abs. 1 lit. c (s.a. weitere Erläuterungen)
- Angabe des berechtigten Interesses,
sofern die Verarbeitung auf Art. 6 Abs. 1 lit. f beruht, sind die berechtigten Interessen, die von dem Verantwortlichen oder einem Dritten verfolgt werden gem. Art. 13 Abs. 1 lit. d anzugeben
- Dauer der Speicherung
für die personenbezogenen Daten oder, falls dies nicht möglich ist, die Kriterien für die Festlegung dieser Dauer, Art. 13 Abs. 2 lit. a
- Hinweis auf Zugang zu den weiteren Pflichtinformationen gem. Artikel 13 Absatz 1 und 2 DS-GVO (wie Auskunftsrecht, Beschwerderecht, ggf. Empfänger der Daten).

Um den Anforderungen aus Art. 12 Abs. 7 DS-GVO zu genügen, können Zweck und Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung (Art. 13 Abs. 1 lit. c DS-GVO) stichwortartig, aber nicht zu plakativ, benannt werden.

Die Stichworte müssen aber dem Ziel der Transparenzpflichten aus Art. 5 Abs. 1 lit a DS-GVO gerecht werden, den Betroffenen über den Zweck der Videoüberwachung hinreichend konkret zu informieren.

Positivbeispiele:

| | |
|------------------------|----------------------------------|
| Verarbeitungszweck | Vandalismusprävention, Hausrecht |
| Berechtigtes Interesse | Schutz des Eigentums |

Negativbeispiel: „zu Ihrer / Unserer Sicherheit“

Die zu benennende Rechtsgrundlage bei einer Videoüberwachung wäre hier Art. 6 Abs. 1 lit f DS-GVO.

Ein **Muster** für die Gestaltung eines vorgelagerten Hinweisschildes finden Sie als Anlage 1. Um Lesbarkeit zu erreichen, sollte der Ausdruck mind. in DIN A4 erfolgen.

Während also die o.g. Pflichtangaben in jedem Fall auf dem vorgelagerten Hinweisschild anzugeben sind, kann auf die weiteren zu erteilenden Informationen auf dem Hinweisschild verwiesen werden. Hier ist folglich anzugeben wo dies geschieht, z.B. durch Aushang oder Auslage, ergänzt z.B. durch QR-Code, Internetadresse.

Die nach Art. 13 Abs. 1 lit. e und f sowie Abs. 2 lit. b bis f DS-GVO zu erteilenden Informationen sind dann an anderer, gut erreichbarer Stelle durch ein **ausführliches Informationsblatt** verfügbar zu machen.

Hier sollen betroffene Personen hinsichtlich ihrer personenbezogenen Daten u.a. Informationen zur Verfügung gestellt werden zu

- ihren Rechten auf Auskunft
- dem Recht auf Widerspruch
- dem Recht auf Löschung
- den Rechten auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde.

Ein **Muster** für ein solches Informationsblatt, welches die o.g. rechtlichen Anforderungen erfüllt, finden Sie als Anlage 2. Um Lesbarkeit zu erreichen, sollte der Ausdruck hier mind. in DIN A3 erfolgen.

Hinweis:

Eine intransparente Videoüberwachung steht nicht im Einklang mit der DS-GVO (Artikel 5 und 13 DS-GVO).

Die Aufsichtsbehörde kann daher gem. Artikel 58 Abs. 2 lit. d DS-GVO den Verantwortlichen anweisen, den Mangel abzustellen. Mangelnde Transparenz stellt zudem einen Bußgeldtatbestand nach Artikel 83 Abs. 5 DS-GVO dar.